

Sitzung vom 6. September 2000

**1419. Anfrage (Erteilung einer Bewilligung an die von den Scientologen geführte Privatschule ZIEL [Zentrum für individuelles und effektives Lernen])**

Die Kantonsrätinnen Franziska Frey-Wettstein und Esther Guyer, Zürich, haben am 3. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach wurde Elisabeth Ambühl, der Leiterin der Schule Ziel, überraschend eine Bewilligung zum Führen einer Schule erteilt.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Seit dem Jahre 1987 hat der Bildungsrat der Schule Ziel die Bewilligung zur Führung einer eigenen Schule verweigert. Das Bundesgericht stützte diesen Entscheid und bekräftigte, dass der Leitung dieser Schule kein Vertrauen entgegengebracht werden dürfe. Trotz der Tatsache, dass die Kantone Aargau, Luzern und Waadt den Scientologen die Bewilligung verweigerten, kommen die Verantwortlichen der Bildungsdirektion plötzlich zu einem anderen Schluss. Was hat sie dazu bewogen, den Entscheid zu ändern? Sind von Seiten der Scientologen neue Argumente vorgelegt worden, die ihre Vertrauenswürdigkeit erhöhten?
2. In der Vergangenheit wurden nur Kinder der Scientologen in Kleingruppen unterrichtet. Jetzt ist die Schule auch für andere Kinder offen. Können patentierte Lehrerinnen und Lehrer weiterhin Unterricht in Kleingruppen erteilen, ohne einer anerkannten Schule anzugehören? Für welche Klassen ist eine Bewilligung erteilt worden, Unter-, Mittel- oder Oberstufe? Wie schätzt die Bildungsdirektion die Gefahr der Beeinflussung der Schüler durch die Scientologen ein? Wie will die Bildungsdirektion diese Kinder vor einer Indoktrinierung dieser Psychosekte schützen?
3. Kann diese Bewilligung wieder entzogen werden? Wer kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen, die an die Bewilligung geknüpft sind? Was muss passieren, damit diese Bewilligung wieder entzogen werden kann?

Auf Antrag der Bildungsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franziska Frey-Wettstein und Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich unterliegen die Privatschulen einer Bewilligungspflicht. Sie müssen gemäss §271 des Unterrichtsgesetzes (LS 410.1) in Verbindung mit Art. 151 der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.111) einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewährleisten. Danach müssen die im Lehrplan festgelegten Lernziele erreicht werden. Bei der Privatschulbewilligung handelt es sich um eine so genannte Polizeierlaubnis. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen (lehrplankonformer Unterricht, geeignete Schulräume und qualifizierte Lehrpersonen) erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

Nach der neuen Fassung von § 150 VSV vom 8. September 1998 braucht es eine Bewilligung, wenn gleichzeitig sechs oder mehr Kinder unterrichtet oder Kinder in mehreren Gruppen von je höchstens fünf Kindern regelmässig zur selben Zeit und am selben Ort unterrichtet werden. Vor dieser Neuregelung galt der Unterricht am Zentrum für individuelles und effektives Lernen (ZIEL) als nicht bewilligungspflichtiger Privatunterricht.

Der seit über zehn Jahren am ZIEL stattfindende Privatunterricht ist lehrplangemäss. Der Unterricht findet in einem kindergerechten Klima statt. Von den Aufsichtsbehörden gab es keine negativen Rückmeldungen. Zwar hat das Bundesgericht festgestellt, dass dem Verein bzw. der Stiftung ZIEL die Vertrauenswürdigkeit zur Führung einer Privatschule abgesprochen werden kann. Bei der Schulleiterin hingegen, die das Begehren zur Führung einer privaten Primarschule als Privatperson gestellt hat, gibt es keine Hinweise, um ihr als Lehrerin und Inhaberin einer Privatschulbewilligung die Vertrauenswürdigkeit und Unbescholtenheit abzusprechen. Vielmehr wurde im Bewilligungsbeschluss des Bildungsrats festgehalten, dass gemäss Schulleitbild keine religiöse Beeinflussung erfolgt und die Schule überkonfessionell ist. Die bewilligte Primarschule steht allen Kindern offen; es ist nicht Bedingung,

dass die Eltern bei Scientology aktiv sein müssen. Bislang sind den Aufsichtsbehörden keine Indoktrinationsversuche bekannt geworden.

Die Privatschulen werden durch die örtlich zuständige Gemeindeschulpflege, d.h. vorliegend durch die Aufsichtskommission für Privatschulen des Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich, und durch die Bezirksschulpflege Zürich beaufsichtigt. Bei Vorliegen von Missständen, die der Bildungsdirektion zu melden sind, kann der Bildungsrat den Bewilligungsentzug androhen oder die Privatschulbewilligung tatsächlich entziehen. Mangelhafter, nicht lehrplankonformer Unterricht oder Gefährdung des Kindeswohls sind Gründe für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten bzw. für einen Bewilligungsentzug.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**